

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird; Stellungnahme

Datum	21. Feber 2019
Zahl	01-VD-BG-10224/10-2019

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Robert Steinwender MA
Telefon	050 536 10807
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**

Per E-Mail: maria.benedikt@bmvit.gv.at

Zu dem mit Schreiben vom 30. Jänner 2019, GZ BMVIT-323.540/0003-I/K2/2019, übermittelten Gesetzesentwurf, wird wie folgt Stellung genommen:

1. In § 17 Abs. 2 des Entwurfes soll vorgesehen werden, dass die Mautaufsichtsorgane von der Behörde auf Vorschlag der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft oder von Personen, die von Organen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft der Behörde genannt wurden und von ihr hiezu ermächtigt wurden, zu bestellen und zu vereidigen sind.

Es ist somit beabsichtigt, erstmals die Möglichkeit zu schaffen, dass Mautaufsichtsorgane nicht direkt von der Behörde bestellt und vereidigt werden sollen. In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, dass die Bestellung und Vereidigung von Mautaufsichtsorganen analog zur Bestimmung des § 30 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 insofern neu geregelt wird, als eine Alternative zur Bestellung und Vereidigung der Mautaufsichtsorgane durch die Behörde vorgesehen wird. Zudem wird angeführt, dass diese Neuregelung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als Alternative zur Bestellung und Vereidigung von Mautaufsichtsorganen durch die Behörde vorgesehen sei.

Abgesehen davon, dass nicht dargestellt wird, weshalb die Bestellung und Vereidigung durch die Behörde überhaupt einer Alternative bedarf, sollte, bevor man eine Neuregelung der Bestellung ins Auge fasst, darauf Bedacht genommen werden, dass das öffentliche Interesse der Bestimmung des § 30 Eisenbahngesetz 1957 vor allem ein wesentlich anderes ist, als die beabsichtigte Regelung im Bundesstraßen-Mautgesetz 2002. Die Bestimmung im Eisenbahngesetz 1957 dient vornehmlich dem Schutz von Eisenbahnanlagen und dem Betrieb solcher Anlagen, sowie der Sicherheit von Menschen. Ein vergleichbarer Schutzzweck ist beim Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 nicht erkennbar.

Aus diesem Grund ist die geplante pauschale Ermächtigung ohne Prüfung als rechtsstaatlich bedenklich anzusehen und wird diese abgelehnt, zumal sie offenbar nicht zwingend notwendig ist. Die angeführte Verwaltungsvereinfachung hat offenbar so geringe Auswirkungen, dass sie bei den finanziellen Auswirkungen gar nicht näher dargestellt wird.

2. Angeregt wird, in das BStMG eine Ausnahme der Mautpflicht für alle auf Grundlage der StVO verordnete Umleitungsstrecken aufzunehmen.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion - Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlicher Parlamentsklub
8. den NEOS Parlamentsklub
9. den Parlamentsklub JETZT
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 7 und 9

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.